

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 10 (1844)
Heft: 7-8

Rubrik: Kt. Schwyz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

aufgeworfen, ob die in unsern Schulen herrschende Schreibmethode (nach Roman) auf das Wachsthum und besonders auf die Ausbildung des Rückgraths zarter und schwächlicher Kinder nachtheilig wirke. Man hat höheren Ortes der Sache wenigstens so viel Wichtigkeit beigelegt, daß nun eine aus Ärzten und Lehrern gemischte Kommission aufgestellt wurde, welche die Sache genauer untersuchen, prüfen und berathen soll. Das ist ganz recht; wenn dieser Schritt keine andere Folge hat, als daß er manche in dieser Hinsicht gleichgiltige Lehrer zu größerer Aufmerksamkeit auf die Haltung der Schüler beim Schreiben nöthigt, so ist das schon genug.

Kt. Schwyz.

I. Einsiedeln. Während man in Luzern mit aller Anstrengung den Aushilfslehrerinnen die obere Mädchenschule übergeben hat, beschloß man in Einsiedeln, dem sog. Orden der Borsehung, der vor etwa drei Jahren eine öffentliche Töchterchule im Flecken daselbst übernommen, keine Schule mehr anzuvertrauen, weil die Schwestern dieses Ordens nach bisheriger Erfahrung nicht im Stande seien, der übernommenen Verpflichtung bezüglich der Erziehung und des Unterrichts Genüge zu leisten. Das geschah im Juli 1844.

II. Kurs für Volksschullehrer. Der Erziehungsrath des Kantons beschloß am 25. Juli, die weltlichen Volksschullehrer während der Ferien im Herbstmonat auf 2 — 3 Wochen zu einem pädagogischen Unterricht nach Einsiedeln einzuberufen. Die Abhaltung des Lehrkurses übernehmen die Hrn. Kantonalchulinspektor Pfarrer Rüttimann in Reichenburg und Pat. Gall Morell in Einsiedeln. Wohnung und Kost gibt den Lehrern das Kloster. Es ist diese Anordnung ein weiterer Schritt zur Durchführung der Schulorganisation von 1841 und der erste für Ausbildung der Lehrer.

Kt. Zürich.

Die Bewegung, welche das Schulwesen und damit der Lehrstand des Kt. Zürichs im J. 1839 ergriffen hat, ist noch nicht zu Ende. Damals sah man einer düstern Zukunft für die Volksschule entgegen. Die Befürchtungen sind zwar theilweise eingetreten; allein die seitherigen Begebenheiten zeigen klar, daß die mannfachen Erschütterungen am Ende zum Segen der Schule, die sie nur mehr befestigen halfen, so wie zum Besten des Lehrerstandes ausschlagen werden. — Was wir hier zunächst besprechen wollen, das sind: